

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/4986 -**

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum „Freundeskreis Thüringen/Niedersachsen“ vor?

Anfrage des Abgeordneten Lothar Koch (CDU) an die Landesregierung,
eingegangen am 14.01.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 18.01.2016

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 16.02.2016,
gezeichnet

Boris Pistorius

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 12. Januar 2016 berichtete die Tageszeitung unter der Überschrift „Rechts und rechts gesellt sich“ über wöchentlich sonntags stattfindende Demonstrationen von Menschen aus Niedersachsen und Thüringen in Duderstadt.

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den „Freundeskreis Thüringen/Niedersachsen“?

Der niedersächsische Verfassungsschutz beobachtet im Rahmen der ihm nach dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) zugewiesenen Aufgaben Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Die Eingriffsschwelle für eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz ist gesetzlich klar festgelegt und damit verbindlich für die Arbeit des Verfassungsschutzes. Demnach müssen tatsächliche Anhaltspunkte (§ 5 Abs. 1 NVerfSchG) für eine extremistische Bestrebung vorliegen. Dabei ist für eine entsprechende Zuordnung einer Organisation das Gesamtbild der Organisation maßgebend, d. h. das Zusammenspiel personeller, institutioneller und programmatischer Faktoren, die für ihre Ausrichtung und ihr Auftreten in der Öffentlichkeit prägend sind. Es reicht infolgedessen nicht aus, die Beobachtung einer Organisation nur auf bedenkliche Verlautbarungen eines einzelnen (führenden) Funktionsträgers zu stützen. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind nach § 4 Abs. 1 Satz 3 NVerfSchG nur dann Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NVerfSchG, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut des NVerfSchG erheblich zu beschädigen.

Aus diesem Grunde ist der „Freundeskreis Thüringen/Niedersachsen“ kein Beobachtungsobjekt des niedersächsischen Verfassungsschutzes.

Gleichwohl ist dem Verfassungsschutz bekannt, dass der „Freundeskreis Thüringen/Niedersachsen“ auf seiner Facebook-Seite sowohl thematisch als auch stilistisch Ähnlichkeiten und Parallelen zu rechtspopulistischen und neurechten Gruppierungen wie der „Identitären Bewegung“ oder der „Initiative EinProzent“ sowie der „PEGIDA-Bewegung“ aufweist. Mit ihrer Agitation gegen Flüchtlinge und Asylbewerberunterkünfte unter dem Deckmantel einer angeblichen Bürgerbewegung und darüber hinaus mit der starken Betonung nationalistischer, tendenziell völkisch geprägter Slogans und Forderungen finden sich Parallelen zu den oben genannten Gruppierungen. Diesbezüglich ist hervorzuheben, dass thematische wie auch organisatorische Überschneidungen im Graubereich zwischen Rechtskonservatismus, Rechtspopulismus und Rechtsextremismus keine Seltenheit sind. In einem ähnlichen Graubereich bewegt sich nach erster Einschätzung auch der „Freundeskreis Thüringen/Niedersachsen“. Der Verfassungsschutz wird auch künftig prüfen, ob die Aktivitäten des

„Freundeskreis“ die Grenzen zum Rechtsextremismus überschreiten und somit eine Beobachtung rechtfertigen.

Im Übrigen verweise ich auf die Antworten 4 und 8 der Landtagsdrucksache 17/5030 zu den Kleinen Anfragen zur mündlichen Beantwortung „Pegida‘ in Duderstadt? Organisationsstruktur und Personen des ‚Freundeskreises Niedersachsen/Thüringen‘“ (Teile 1 und 2) des Januar-Plenums, die zwischenzeitlich veröffentlicht worden sind.

2. Waren unter den Teilnehmern der Demonstrationen Personen, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden, wenn ja, welche?

Der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde liegen Erkenntnisse darüber vor, dass Angehörige der Neonaziszene Südniedersachsens an Veranstaltungen des „Freundeskreis Thüringen/Niedersachsen“ teilgenommen haben.

3. Welche Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten am Rande dieser Demonstrationen wurden von den Ordnungsbehörden festgestellt?

Am 13.12.2015 versuchte eine Gruppe von fünf bis sieben Personen, in Richtung der Mahnwache der AfD-Jugendorganisation vorzudringen. Um eine direkte Konfrontation mit Angehörigen der Kundgebung zu verhindern, mussten Polizeikräfte die Gruppe mit körperlicher Gewalt abdrängen. Eine Person dieser Gruppe versuchte, einen Polizeibeamten zu schlagen. Der Angreifer konnte festgehalten und identifiziert werden. Bereits vor Beginn der Mahnwache wurden drei Böllerwürfe (Pyrotechnik) durch unbekannte Personen von der Wallanlage im Schutz der Dunkelheit auf die Teilnehmer der Mahnwache geworfen, wodurch zwei Personen leicht verletzt wurden. Diesbezüglich wurden drei Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung, ein Verfahren wegen des Verdachts der versuchten Körperverletzung und des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte, ein Verfahren wegen des Verdachts des Landfriedensbruchs sowie zwei Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstöße gegen das Niedersächsische Versammlungsgesetz (NVersG) eingeleitet.

Anlässlich der am 27.12.2015 durchgeführten Versammlungen begaben sich Teilnehmer der Gegendemonstration in einem aufblasbaren Kajak auf den Obertorteich, vermummten sich und störten die Mahnwache von dort aus mittels elektroakustischer Hilfsmittel (Sirenenton). Nach Identitätsfeststellung wurden Ermittlungsverfahren wegen Hausfriedensbruch und Verstoß gegen das NVersG eingeleitet.

Im Zusammenhang mit dem Demonstrationsgeschehen in Duderstadt am 03.01.2016 wurden von Amts wegen zwei Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das NVersG eingeleitet. Bei zwei Personen, die sich auf dem Weg zu der Versammlung befanden, wurden Reizgas, ein Teleskopschlagstock sowie Schlagschutzhandschuhe festgestellt. Eine dieser Personen ist als „Straftäter rechtsmotiviert“ in den polizeilichen Auskunftssystemen erfasst.

Am 10.01.2016 wurde der Pkw des Vorsitzenden der AfD-Jugendorganisation „Junge Alternative“, der gleichzeitig auch Anzeigender der Mahnwache ist, vor seiner Wohnanschrift in Göttingen kurz vor Fahrtantritt nach Duderstadt durch mehrere schwarz gekleidete und vermummte Personen beschädigt. Ein Ermittlungsverfahren wegen Sachbeschädigung wurde eingeleitet.

Am 17.01.2016 kam es zu einer Spontanversammlung von bis zu 35 Personen der linken Szene vor der Göttinger Wohnanschrift des Anzeigenden der Versammlung „Freiheitlicher Bürgertreff - für die Zukunft unseres Landes“. Es wurden Transparente mit der Aufschrift „Antifa AREA, Faschistische Struktur zerschlagen“ und „Damals wie heute gilt: Nie wieder Faschismus, nie wieder Krieg“ gezeigt, Parolen gerufen und das Eingangstor der Wohnanschrift durch unbekannte Personen mit Fahrradschlössern verschlossen. Einzelaktionen folgten, um die Abfahrt des Anzeigenden zu verhindern. Es wurden Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Nötigung bzw. Sachbeschädigung eingeleitet.

Darüber hinaus liegen insgesamt acht Anzeigen einer Duderstädter Bürgerin wegen vermeintlicher Vergehen nach § 130 StGB (Volksverhetzung) und Verstößen gegen das NVersG vor. Die bisherigen Ermittlungen der noch laufenden Ermittlungsverfahren belegen diese Tatbestände nicht.

4. Wie groß war nach Kenntnis der Landesregierung die Beteiligung an den jeweiligen Demonstrationen in Duderstadt?

An den vom Vorsitzenden der AfD-Jugendorganisation „Junge Alternative“ angezeigten versammlungsrechtlichen Aktionen haben nach polizeilichen Schätzungen jeweils bis zu ca. 100 Personen teilgenommen. Die Teilnehmerzahlen der einzelnen Veranstaltungen schlüsseln sich wie folgt auf:

Datum	ca. Anzahl Teilnehmer
29.11.2015	50
06.12.2015	65
13.12.2015	65
20.12.2015	70
27.12.2015	100
03.01.2016	70
10.01.2016	100
17.01.2016	60
24.01.2016	65

5. Fanden Gegendemonstrationen statt, oder gab es sonstige Konflikte mit außenstehenden Personen bzw. Gruppen?

Ab dem 06.12.2015 wurden Gegendemonstrationen aus dem bürgerlichen Spektrum in Duderstadt durchgeführt.

Im Einzelnen beteiligten sich hierbei bis zu rund 180 Personen:

Datum	ca. Anzahl Teilnehmer
06.12.2015	150
13.12.2015	160
20.12.2015	180
27.12.2015	90
03.01.2016	80
10.01.2016	120
17.01.2016	150
24.01.2016	150

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.